

heiligen Geheimnis und ein festes Vertrauen in jenen Heiligen, an dem diese eucharistische Gottesminne zur Eigenart seines Wesens wurde.“ Angefügt ist als Anhang eine Novene.

Linz.

P. Florentin Troger O. F. M.

- 23) **Veronika Barone**, Terziarin von Bizzini in Sizilien. Von P. Pio da Mazzarino O. M. Cap., übersetzt von P. Leo Schlegel, Zisterzienser. 8° (220). Saarlouis, Hausen. M. 2. — = K 2.40; elegant geb. M. 2.60 = K 3.10.

Das Leben Veronikas, geboren 1856, gestorben 1878, ist die wundervolle Geschichte einer schönen Seele, ausgezeichnet von Seite Gottes durch außerordentliche Gnadengaben, von ihrer Seite durch tiefe Demut, engelgleiche Reinheit, besonders durch zärtliche und innige Andacht zur Eucharistie, und vor allem durch ihren unbedingten und rückhaltlosen Gehorsam gegen ihren Beichtvater. Dieses Lebensbild, das der Uebersetzer den Mitgliedern des dritten Ordens des heiligen Franziskus widmet, verdient auch, ihnen als Vorbild zur Nachahmung ihrer Tugenden vorgestellt zu werden.

Linz.

P. Florentin Troger O. F. M.

- 24) **Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung**. Zweiter Band. Von Dr. Nikolaus Hilling. (X u. 301). Bonn 1912, Verlag von Peter Hanstein. M. 3.60.

Gleich wie im ersten Bande seine „Reformen des Papstes Pius X.“, so wollte Dr. Hilling auch in diesem zweiten Bande keine Kritik schreiben, sein Hauptaugenmerk war auf eine kurze Zusammenfassung der jüngsten pontifikalischen Gesetze gerichtet, ohne jedoch den Gesamtblick, der sich in jeder Gesetzgebung zeigen muß, zu beeinträchtigen. Der erste Band der Hillingschen Schrift umfaßte fünf und ein halbes Jahr; dieser zweite Band enthält hauptsächlich die päpstlichen Gesetze aus den Jahren 1909 bis 1911. Gerade diese Zeitperiode ist ja auch die fruchtbarste in der Gesetzgebung Pius' X. Hilling führt uns sämtliche Gesetze vor, die Pius X. in dieser Zeit veröffentlicht hat, und gerade dadurch tritt das gewaltige Reformwerk Pius' X. in seiner ganzen Größe und Bedeutung vor unsere Seele. Die ersten Kapitel behandeln die Standespflichten und Standesrechte der Geistlichen, unter denen das Dekret „Docente Apostolo“ und „Lucrutavis diligentia“ wohl die bedeutendsten sind. In einem eigenen Kapitel werden uns die Neuordnungen in der Verwaltung der römischen Kurie vor Augen geführt. Die weiteren Nummern beschäftigen sich mit der Besetzung und Verwaltung der Bistümer, dem Chordienst der Kanoniker, der Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege, den religiösen Orden und Kongregationen und den Maßnahmen zur Bekämpfung des Modernismus; die beiden letzten Nummern besprechen die wichtigen Dekrete über das Alter der Kinder für die Zulassung zur ersten heiligen Kommunion und die Reduktion der kirchlichen Feiertage. Im Anhang wird der Wortlaut aller diesbezüglichen Dekrete wiedergegeben. Dr. Hilling hat dadurch, daß er die Reformdekrete Pius' X. in einem, resp. in zwei Bänden sammelte und kurz erläuterte, jedem Freunde der neueren kirchlichen Gesetzgebung einen großen Dienst erwiesen und ihm manche Arbeit eines zeitraubenden Suchens erspart. Das Buch wird auch dem Biographen Pius' X. unentbehrlich sein.

Tümm.

Dr. Joh. Schreier.

- 25) **La Constitution „Divino afflatu“ et les nouvelles rubriques du Breviaire romain**. Dr. Robert Thirlhe Ord. Cist. (LXXXIV et 267). Paris-Tournai 1912, Casterman.

Der vorliegende Kommentar zur Konstitution „Divino afflatu“ ist meines Wissens der eingehendste Kommentar, der bisher erschienen ist.